

REGLEMENT EHRENMITGLIEDER

1.0 Erlangen der Ehrenmitgliedschaft

1.1 Folgende Voraussetzungen berechtigen zu einem Antrag für eine Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft des TSV 2001 Rotkreuz:

Mindestens

- 10 Jahre Vorstandstätigkeit Verein/Abteilung oder vormals Riege
- 15 Jahre hauptverantwortliche(r) Leiter(in)
- 20 Jahre Funktionen (Nichtvorstandsämter) Verein/Abteilung oder vormals Riege
- 20 Jahre Hauptverantwortliche(r) von Vereinsanlässen
- 15 Jahre OK-Mitglied TSG (Turn- und Sport-Gala)
- 5 x OK-Mitglied TSV-Grossanlässe (z.B. Jugitag)
- Überdurchschnittliche Verdienste für den Verein

1.2 Anträge zur Ernennung für eine Ehrenmitgliedschaft, ab dem folgenden Vereinsjahr, sind von den Abteilungsleitungen oder dem Vorstand bei der Geschäftsstelle einzureichen.

1.3 Die Anträge werden durch die Technische Kommission und den Vorstand geprüft und bewertet. Bei Gutheissung wird das Mitglied an der kommenden ordentlichen Vereinsversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied vorgeschlagen.

2.0 Rechte und Pflichten des Ehrenmitgliedes

2.1 Rechte

- Ehrenmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht
- Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit
- Die Betreuung der Ehrenmitglieder obliegt dem Vorstand

2.2 Pflichten

- Wohlwollendes Vertreten des Vereins nach aussen
- Nach Möglichkeit dem Verein mit Rat und Tat beiseite stehen

3.0 Rückgabe, Abwahl oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

3.1 Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft

- Der Verzicht der Ehrenmitgliedschaft auf eigenes Begehren ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

3.2 Abwahl oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- Ehrenmitglieder, die jahrelang kein Interesse mehr am TSV 2001 Rotkreuz zeigen und nach unbeantworteter schriftlicher Nachfrage an die letzte bekannte Adresse, können mit Zweidrittelmehrheit des Vereinsvorstandes von der Ehrenmitgliedschaft befreit werden.
- Ehrenmitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Ehrenmitglied steht das Recht auf Rekurs an die GPK zu, welche abschliessend entscheidet.
- An der Vereinsversammlung orientiert der Vereinsvorstand über das Erlöschen einer Ehrenmitgliedschaft.

Das Reglement Ehrenmitgliedschaft ist am 4. Oktober 2012 vom erweiterten Vorstand beschlossen worden und tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 8. März 2013 in Kraft.

Anpassungen: An Vereinsversammlung 15. November 2023 genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.